Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

III. Das Vereinsblatt.

§ 15. Der Verein vertritt seine Bestrebungen gegenüber der Öffentlichkeit durch ein Vereinsblatt: „Zeitschrift des Oberösterreichischen Landes-Lehrervereines", mittels welchem er die im § 2 erwähnten Zwecke des Vereines fördert und alle wichtigen Beschlüsse der Voll- und Zweigvereinsversammlungen, sowie der Sitzungen des Centralausschusses der Öffentlichkeit übergibt.

IV. Verwaltung des gesammten Oberösterreichischen Landes-Lehrervereines.

§ 16. Die Verwaltung des Oberösterreichischen Landes-Lehrervereines geschieht theils durch die Vollversammlung, theils durch den Centralausschuss, beziehungsweise die Abgeordneten-Versammlung.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

A. Vollversammlung.

§ 17. Die ordentliche Vollversammlung findet in der Regel einmal des Jahres statt.

Dieselbe ist bei jeder Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß geschehen ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Centralausschusses durch Stimmzettel, die übrigen Wahlen können auch durch Zuruf vorgenommen werden.

§ 18. Eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen ist der Centralausschuss jederzeit berechtigt. Eine solche muss jedoch innerhalb zweier Monate einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Zweigvereine oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine solche verlangt.